

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

Vorwort

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird mit Ausnahme des § 10 „Vorstand“ aus stilistischen Gründen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein führt den Namen
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nummer 2864 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich vorrangig für die als gemeinnützig anerkannten Schützenvereine laut unserer Mitgliederliste und darüber hinaus im Schützenbezirk 21 Lahn-Dill, insbesondere

- a) Förderung des Schießsportes, insbesondere der Schützenjugend, in den gemeinnützigen Vereinen laut unserer Mitgliederliste,
- b) Werbung für den Schießsport durch Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen,
- c) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis e) dienen
- d) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für die Zwecke gemäß a) bis e)
- e) Verbreitung von Information über das Geschehen im Schützenbezirk 21 Lahn-Dill.

Der Förderverein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 2 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch verfallen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

Mitglied kann eine natürliche Person oder juristische Person sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet spätestens bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem Handelsregister, bei Vereinen mit der Löschung aus dem Vereinsregister.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung aus der Mitgliederliste per Vorstandsbeschluss, bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

Die Streichung kann durch Beschluss des Vorstandes erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die drohende Streichung zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied an dessen letzte, dem Verein bekannte Anschrift schriftlich weiter zu leiten. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind (z.B. Umlagen).

Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes wahl- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins ist nicht möglich.

Die Anzahl der wahl- und stimmberechtigten Delegierten der Schützenvereine ergibt sich aus ihrer Mitgliederzahl.

Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern haben einen stimmberechtigten Delegierten,
Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern haben zwei stimmberechtigte Delegierte,
Vereine mit über 100 Mitgliedern haben drei stimmberechtigte Delegierte.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist einmal jährlich, möglichst am Anfang des Jahres, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich einen Antrag stellen, und sofern es das Vereinsinteresse es erfordert. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime und schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
- d) der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- e) sowie bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes in seinem Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Versammlung entscheidet dann über die weitere Nachfolge.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Vertretung

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

*Vereinssatzung für den
„Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.“*

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lahn-Dill-Kreis der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, für die als gemeinnützig anerkannten Schützenvereine laut unserer Mitgliederliste, zu verwenden hat.

Donsbach, den 17. November 2017

(Vorsitzender Burkhard Moos)

(Stv. Vorsitzender Sven Schmitt)

(Schatzmeister Michael Reeh)

(Schriftführer Heiko Thielmann)

(Beisitzer Eckhard Franz)

(Beisitzer Gerald Reuter)

(Beisitzer Stefan Jähne)